

Hinweise zur Bewerbung für den zweiten Studienabschnitt der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin

Vorbemerkung zu den Modellstudiengängen der UHH

Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin werden an der Universität Hamburg als Modellstudiengänge angeboten. In den Modellstudiengängen besteht keine deutliche Trennung in vorklinische und klinische Ausbildungsabschnitte. Trotzdem werden in diesem Merkblatt zur Vereinheitlichung der Terminologie die Begriffe „zweiter Studienabschnitt“ und „erstes klinisches Semester“ verwendet. Bei einem Studienortswechsel wird das Studium im Modellstudiengang iMED (Medizin) bzw. iMED DENT (Zahnmedizin) im zweiten Studienabschnitt fortgeführt. Nähere Informationen zu den Modellstudiengängen finden Sie hier:
www.uke.de/studium-lehre/modellstudiengang-medizin-imed
<https://www.uke.de/studium-lehre/modellstudiengang-zahnmedizin-imed-dent/index.html>.

Bewerbungsmöglichkeiten

Eine Bewerbung für den zweiten Abschnitt des Studienganges Medizin ist ausschließlich erst nach dem erfolgreich abgelegten Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung („Physikum“) möglich, für Zahnmedizin nach dem erfolgreich bestandenen Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1). Eine Bewerbung für den zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin ist nur zu einem Sommersemester (Bewerbungsfrist 01.12.-15.01.) möglich. Für den Studiengang Zahnmedizin war in den letzten Semestern keine Bewerbung für den zweiten Studienabschnitt möglich. Endgültige Informationen zu den Bewerbungsmöglichkeiten sind jeweils zum Beginn der Bewerbungsfrist der „Bewerbungsinfo Höheres Fachsemester – Hauptstudium“ zu entnehmen, die [hier](#) abrufbar ist. Da in den vergangenen Semestern keine Bewerbung in den zweiten Studienabschnitt Zahnmedizin möglich war, wird im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur noch von den Ärztlichen Prüfungen gesprochen.

Sie können sich an der Universität Hamburg nur für den zweiten Studienabschnitt bewerben. Für ein konkretes höheres klinisches Semester bzw. für ein konkretes höheres Semester des zweiten Studienabschnitts ist eine Bewerbung aufgrund der starken Ausdifferenzierung der medizinischen Fakultäten nicht möglich. Wenn Sie bereits Leistungsnachweise für den klinischen Studienabschnitt eines Regelstudiengangs an einer anderen Universität erworben haben, können in der Regel Studienleistungen und Studienzeiten anerkannt werden. Sie sollten jedoch bei einem Studienortswechsel mit einer Verlängerung Ihrer Studienzeit rechnen, ein Studium in Regelstudienzeit ist bei einem Wechsel nach dem ersten klinischen Semester nur in Ausnahmefällen möglich und kann von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg nicht garantiert werden. Für die Bestätigung der Äquivalenz von Leistungsnachweisen wenden Sie sich nach Ihrer Immatrikulation an die zuständigen Mitarbeiter:innen des Prodekanats für Lehre:

<https://www.uke.de/studium-lehre/kontakt-beratung/team-und-studienberatung/index.html>.

Keine Bewerbungsmöglichkeit in ein höheres Fachsemester des ersten Studienabschnitts!

Für den gesamten ersten Studienabschnitt erfolgen sowohl für Medizin als auch für Zahnmedizin ohne Ausnahme keine Zulassungen in höhere Fachsemester. Ein sogenannter „Quereinstieg“ in diesen Ausbildungsabschnitt ist also nicht möglich.

Bewerbung zum Praktischen Jahr	<p>Eine Bewerbung zum Praktischen Jahr (PJ) ist auch zum Wintersemester möglich. Bei Start des PJ im Mai erfolgt die Bewerbung zum Sommersemester (Bewerbungsfrist 01.12.-15.01.), bei Start des PJ im November zum Wintersemester (Bewerbungsfrist 01.06.-15.07.). Für das PJ gilt eine eigene Vergabezahl von derzeit 10 Plätzen.</p>
Bewerbungsverfahren	<p>Die Bewerbung erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Universität Hamburg: www.uni-hamburg.de/online-bewerbung.</p> <p>Für Bewerber:innen, die den ersten Studienabschnitt in Deutschland abgeschlossen haben, ist die Bewerbung papierlos. Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben in der Online-Bewerbung. Zur Immatrikulation müssen zum Beleg dieser Angaben ein Nachweis über den absolvierten Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung eingereicht werden. Bei der Immatrikulation für das PJ ist zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Nachweis über den bestandenen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beizufügen. Dieser kann nachgereicht werden. Die Frist für die Nachreicherung (in der Regel liegt diese ca. 1 Woche vor Beginn des PJ) wird im Zulassungsbescheid genannt.</p> <p>Bewerber:innen, die den ersten Studienabschnitt im Ausland abgeschlossen haben, müssen im Rahmen der Bewerbung eine Anerkennung der Äquivalenz des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (siehe unten unter „Studium im Ausland“) sowie aussagekräftige bewertete Leistungsnachweise in ausreichender Anzahl für alle relevanten Fächer des bisherigen Studienabschnitts hochladen. Aus diesen Nachweisen wird an der Medizinischen Fakultät die Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung errechnet. Zur Immatrikulation ist von dieser Gruppe nur ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) einzureichen. Bewerber:innen, die auch ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, beachten hierzu bitte die Hinweise zur Anerkennung der HZB unten unter „Studium im Ausland“.</p>
Auswahlverfahren	<p>Sollten sich freie Kapazitäten für den zweiten Studienabschnitt ergeben, erfolgt die Vergabe über eine Rangliste, in welche die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) eingehen. Die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 3 multipliziert und die Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung mit dem Faktor 7. Die Summe dieser beiden Werte bestimmt den Rangplatz. Das Auswahlverfahren ist in der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für höhere Fachsemester im Studiengang Medizin (PDF) festgelegt.</p>
Alternativ: Bewerbung als Studienanfänger:in über hochschulstart.de	<p>Deutsche oder den Deutschen gleichgestellte Bewerber:innen¹⁾, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt haben oder deren im Ausland erworbene Studienleistungen von einem hiesigen Landesprüfungsamt als äquivalent anerkannt wurden, können sich neben der direkten Bewerbung an der Universität Hamburg auch formal als Studienanfänger:innen über hochschulstart.de bewerben, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewerbung für den betreffenden Studiengang nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind.</p> <p>¹⁾ Den deutschen Bewerber*innen gleichgestellt sind vor allem Bildungsinsländer:innen und Staatsangehörige der EU sowie von Island, Liechtenstein und Norwegen. Eine Übersicht über alle möglichen Gleichstellungmerkmale finden Sie unter www.uni-hamburg.de/hochschulstart > „Wer bewirbt sich bei hochschulstart.de?“</p>

Keine Hochstufung an der Uni Hamburg!

Sollten Sie aufgrund einer Bewerbung bei hochschulstart.de einen Studienplatz an der Uni Hamburg erhalten, werden Sie für das 1. Semester eingeschrieben und in der Regel nicht hochgestuft. Wer an der Uni Hamburg sein Studium ohne Wartezeit nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung fortführen möchte, muss sich am beschriebenen Verfahren für Bewerbungen ins in den Zweiten Studienabschnitt beteiligen.

Sonderfall: Studium im Ausland

Wenn Sie bisher im Ausland studiert haben, benötigen Sie für eine Bewerbung in den zweiten Abschnitt der Studiengänge Medizin oder Zahnmedizin eine Anerkennung Ihrer bisherigen Studienleistungen als Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Wenn Sie in Deutschland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt desjenigen Bundeslandes, in dem Sie geboren sind, zuständig für die Anerkennung (in Hamburg: www.hamburg.de/landespruefungsamt).

Wenn Sie nicht in Deutschland geboren sind, ist der Antrag zu richten an das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf <https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheit-soziales/landespruefungsamt-fuer-medizin-psychotherapie-und-pharmazie/anrechnung>.

Wenn Sie auch Ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, müssen Sie darüber hinaus die Anerkennung Ihrer Hochschulzugangsberechtigung und ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter www.uni-hamburg.de/ib.

Die Landesprüfungsämter stellen mit der Anerkennung der Äquivalenz des Ersten Abschnitts der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung keine Durchschnittsnote aus. Die Berechnung der Note für die Bewerbung erfolgt durch die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg. Daher müssen Bewerber:innen, die ihren ersten Studienabschnitt im Ausland absolviert haben, in der Bewerbung aussagekräftige bewertete Leistungsnachweise in ausreichender Anzahl für alle relevanten Fächer des bisherigen Studienabschnitts hochladen. Aus den Einelnachweisen wird eine Gesamtnote gebildet.

Bitte laden Sie die Unterlagen (Anerkennung durch das Landesprüfungsamt; Leistungsnachweise der ausländischen Hochschule – letztere in deutscher oder englischer Sprache!) als digitale Kopie (pdf-Format) in der Bewerbung hoch. Wenn die ausländische Hochschule ein „Zeugnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung“ ausstellt, laden Sie bitte dieses (zusammen mit der in jedem Fall erforderlichen Anerkennung durch das Landesprüfungsamt) als Leistungsnachweis hoch. Das Hochladen der Unterlagen ist nur bis zum Ende der Bewerbungsfrist (15. Januar) möglich! Nachfragen zur Prüfung der Unterlagen und zur berechneten Note richten Sie bitte an: imed@uke.de.

Alternativ zur Bewerbung in den zweiten Studienabschnitt ist es bei einem bisherigen Studium im Ausland grundsätzlich auch möglich, sich zunächst als Studienanfänger:in zu bewerben und zu einem späteren Zeitpunkt nach der Immatrikulation prüfen zu lassen, in welchem Umfang anrechenbare Leistungen vorliegen. Dafür ist in jedem Fall das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe in Hamburg zuständig. In der medizinischen Fakultät werden Sie aber, wie im vorigen Abschnitt schon beschrieben, auch bei anrechenbaren Leistungen in der Regel nicht in ein höheres Fachsemester eingestuft. Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, gelten auch bei einer Bewerbung als Studienanfänger:in die Hinweise zur Anerkennung Ihrer Hochschulzugangsberechtigung und zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

Studienplatztausch	<p>Da die Erfolgsaussichten eines Wechsels an die Uni Hamburg durch eine Bewerbung wenig vorhersehbar sind, sollten Sie sich, wenn Sie zurzeit an einer deutschen Hochschule für den betreffenden Studiengang eingeschrieben sind, parallel zu einer Bewerbung auch um einen Tauschpartner bzw. eine Tauschpartnerin bemühen. Ein Studienplatztausch ist auch vor Studienbeginn möglich. Da der Tausch kapazitätsneutral sein muss, akzeptiert die Universität Hamburg nur Tauschpartner:innen, die einen vergleichbaren Ausbildungsstand aufweisen. Ein Tausch ist daher aus der Sicht der Uni Hamburg nur vor Beginn des ersten Semesters oder nach dem Bestehen der Ersten Abschnitts der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung möglich. Beachten Sie bitte, dass einem Tausch immer beide Hochschulen zustimmen müssen.</p> <p>Ein Antrag auf Tausch muss bis spätestens 01.10. bzw. 01.04. bei der Universität Hamburg eingehen. Ausführliche Informationen zum Studienplatztausch an die Universität Hamburg finden Sie unter www.uni-hamburg.de/tausch.</p>
Tauschbörsen	<p>Tauschbörsen im Internet finden Sie unter folgenden Adressen:</p> <p>www.studienplatztausch.de</p> <p>www.studis-online.de/Studieren/Studienplatztausch/</p> <p>www.studi-info.de/studienplatztausch</p>